

Bekanntmachung der Gemeinde Glowe

über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling" (betreutes Wohnen) nach den §§ 14 und 16 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in ihrer Sitzung am 10.6.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Glowe vom 10.6.2020 über die Veränderungssperre für den Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling" entsprechend der Darstellung in der beigefügten Karte im Maßstab 1: 1.000

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 10.6.2020 beschlossen, dass für das im § 2 bestimmte Gebiet im Bereich der Ortslage Glowe der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Süßling“ für den Bereich des festgesetzten betreuten Wohnens teilweise aufgehoben werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Süßling“ und betrifft die Flurstücke 72/5 (teilweise) 72/10, 78/9, 78/10, 79/12, 79/13, 61/33 und 61/65 (teilweise) der Gemarkung Glowe, Flur 3. Die beigefügte Karte im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich ist mit dem Planzeichen 15.13. der Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken- der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezeichnete Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 8.7.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Bei Vorliegen der in § 17 Abs. 4 und 5 BauGB genannten Voraussetzungen kann die Veränderungssperre eher außer Kraft gesetzt werden.

Der Beschluss ist hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Sagard, den 23.6.2020



Der Geltungsbereich ist im Luftbild hinweislich dargestellt.

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 24.6.2020
abzunehmen am: 09.07.2020
abgenommen am: 13.07.20

Unterschrift
Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel
Unterschrift/Siegel

Im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt



bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen